

Leitlinien

zur Anwendung der neuen Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 über tierische Nebenprodukte

Ausgearbeitet vom Referat Biologische Risiken, Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz, Europäische Kommission

April 2004

Einführung

Am 3. Oktober 2002 hat die Europäische Union die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zur Regelung von tierischen Nebenprodukten angenommen. Die Verordnung enthält strenge tierseuchen- und hygienerechtliche Vorschriften für die Abholung und Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Verwendung oder Beseitigung sämtlicher tierischer Nebenprodukte. Diese Vorschriften gelten ab dem 1. Mai 2003 in der gesamten EU.

Zweck und Ziele der Verordnung wurden auf einer Konferenz diskutiert, die die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz (SANCO) am 13. November 2002 in Brüssel veranstaltete, und an der über 150 Personen (Wirtschaftsakteure und Regierungsvertreter aus der EU und aus Drittländern) teilnahmen. Den folgenden Leitlinien in Frage- und Antwortform liegen weitgehend die Punkte zugrunde, die auf dieser Konferenz angesprochen wurden, berücksichtigt wurden aber auch Fragen, die seitdem aufgeworfen worden sind.

Die vorliegenden Leitlinien stellen keine maßgebende Auslegung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften dar, weil die Auslegung letztlich den Gerichten vorbehalten ist. Sie geben lediglich die Ansichten der Dienststellen der Europäischen Kommission wieder und stehen einer Auslegung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union durch den Gerichtshof oder das Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegen.

Diese Leitlinien geben Antwort auf folgende Fragen:

1.	Wie sind tierische Nebenprodukte definiert?.....	4
2.	Warum bedarf der Bereich der tierischen Nebenprodukte der Regelung durch die EU?	4
3.	Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage steht diese Verordnung?	4
4.	Wie bald werden die neuen Vorschriften angewandt?.....	4
5.	Welche Sektoren erhalten für die Implementierung der neuen Regeln eine Fristverlängerung?.....	5
6.	Welche Vorschriften gelten für Material, das aus Abwässern (Schlämmen) gesammelt wird?.....	5
7.	Was bedeutet die im Anhang V Kapitel I Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung verlangte „völlige Trennung der Gebäude“ zwischen einem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte und einem Schlachthof?	6
8.	Wie wird das Erfordernis der „völlig separaten Gebäude“ durchgesetzt?	7
9.	Muss jeder Schlachthof eine zugelassene Anlage zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte haben?	7
10.	Dürfen tierische Nebenprodukte in organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln verwendet werden?.....	7
11.	Erlaubt die Verordnung die Verwendung von Hörnern, Harnblasen, Innereien, Schädeln und Gekröse als Bodenverbesserungsmittel?	8
12.	Warum muss verarbeitetes Säugetiereiweiß druckbehandelt werden, auch wenn es als Heimtierfutter verwendet werden soll?	8
13.	Erlaubt die Verordnung die Verfütterung von rohem Heimtierfutter an Heimtiere?	9
14.	Bedeutet der Begriff „geschmacksverstärkende Fleischextrakte“ (im Englischen: <i>flavouring</i> innards) in der Verordnung über tierische Nebenprodukte dasselbe wie der Begriff „Aromastoffe“ (im Englischen: <i>flavouring</i> compounds), wie er in der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe in der Tiernahrung definiert ist?	9
15.	Warum verbietet Artikel 22 der Verordnung die Verfütterung von verarbeitetem tierischem Eiweiß innerhalb derselben Tierart?	10
16.	Welche Auswirkungen hat das Verfütterungsverbot innerhalb derselben Art für die Handelspartner der EU?	10
17.	Erlaubt die Verordnung die Verwendung von Häuten und Fellen verendeter Tiere für bestimmte technische Zwecke (z. B. Lederherstellung)?	10
18.	Dürfen Felle und Häute aus einem Schlachthof verbracht werden, wenn das Resultat eines BSE-Schnelltests noch nicht vorliegt?	10
19.	Dürfen tierische Nebenprodukte von einem Tier, das einem TSE-Schnelltest unterzogen wird, auf einer Deponie beseitigt werden, bevor das Testergebnis vorliegt?	11
20.	Wie werden Tierkörper von Wiederkäuern eingeordnet, die SRM enthalten?.....	12
21.	Welchen Kategorien werden Geflügelköpfe und –füße zugeordnet?.....	12
22.	Welcher Kategorie wird der Magen- und Darminhalt von Geflügel zugeordnet?.....	13
23.	Dürfen unbearbeitete Federn und Federnteile ohne vorheriges Trocknen unmittelbar vom Schlachthaus zur Verarbeitungsanlage verbracht werden?.....	13
24.	In welche Kategorie wird Wiederkäuerblut eingeordnet?	13
25.	Was bedeutet der Begriff „Fisch“ im Rahmen dieser Verordnung?.....	14
26.	Erstreckt sich die Verordnung über tierische Nebenprodukte auch auf kosmetische Mittel, Arzneimittel und Medizinprodukte (einschließlich Laborreagenzien)?.....	14
27.	Wie werden Erzeugnisse eingeordnet, die Chloramphenicol, Nitrofurane und andere in Anhang IV der Verordnung Nr. (EWG) 2377/99 des Rates aufgeführte Verbindungen enthalten?	15
28.	Was bedeutet die Verordnung für die Einfuhr von Milch oder Milchprodukten (Kasein)?	15
29.	Was bedeutet die Verordnung für die Einfuhr von Rohmaterial, das für die Heimtierfutterindustrie und die Arzneimittelindustrie bestimmt ist?	16
30.	Was bedeutet die Verordnung für die Einfuhr von Talg?.....	16
31.	Was bedeutet die Verordnung für die Einfuhr von Hufen und Hörnern?.....	16

32.	Die TSE-Verordnung verlangt, dass bestimmte Produkte tierischen Ursprungs bei der Einfuhr als SRM-frei deklariert werden. Ist eine solche Erklärung neben der Einhaltung der Einfuhrbestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte erforderlich?	17
33	Verbietet die Richtlinie die Verwendung von Küchen- und Speiseabfällen – einschließlich gebrauchter Speiseöle – in Futtermitteln?	17
34.	Wie sind „Küchen- und Speiseabfälle“ definiert?	18
35.	Was bedeutet der Ausdruck „Küchen- und Speiseabfälle von Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr“?	18
36.	Warum ist die Verwendung von gebrauchtem Speiseöl (Yellow grease) in Futtermitteln verboten?	18
37.	Dürfen "ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs" aus dem Einzelhandel nach wie vor in Deponien beseitigt werden?	19
38.	Müssen „ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs“ vorbehandelt werden, bevor sie in Futtermitteln verwendet werden?	19
39.	Dürfen Küchen- und Speiseabfälle weiterhin in Kompostier- und Biogasanlagen verwendet werden?	20
40.	Sieht die Verordnung alternative Beseitigungsverfahren, -anlagen und –systeme für tierische Nebenprodukte vor?	21
41.	Welche Regeln gelten für das Vergraben oder Verbrennen in abgelegenen Gebieten bzw. den Ausbruch einer Tierseuche bzw. das Vergraben von toten Heimtieren?	22
42.	Beschränkt die Verordnung die Verbringung von tierischen Nebenprodukten innerhalb eines Mitgliedstaates oder von einem Mitgliedstaat in einen anderen?	22
43.	Verlangt die Verordnung die Zulassung von Heimtierfutterbetrieben, auch wenn diese ausschließlich bereits verarbeitetes Material tierischen Ursprungs verwenden?	22
44.	Was hat die Kommission unternommen, um auf die Anliegen der Drittländer bezüglich der Auswirkungen der Verordnung auf Einfuhren einzugehen?	23
45.	War die Aufschiebung der Anwendung der Einfuhrbestimmungen für die Wirtschaftsakteure in den Drittländern eine Hilfe?	23
46.	Werden die neuen Mitgliedstaaten der Verordnung zum 1. Mai 2004 nachkommen?....	24

1. Wie sind tierische Nebenprodukte definiert?

In Artikel 2 der Verordnung werden tierische Nebenprodukte definiert als nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Tierkörper oder Tierkörperteile bzw. nicht für den menschlichen Verzehr bestimmtes Material tierischen Ursprungs. Sämtliche Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sind damit als tierische Nebenprodukte anzusehen. Wichtig ist dabei die Zweckbestimmung. Tiere, die für den menschlichen Verbrauch geschlachtet werden, werden zu einem großen Teil auch tatsächlich dem menschlichen Verzehr zugeführt, manche Teile aber auch nicht. Der Grund liegt nicht unbedingt darin, dass sie für den menschlichen Verbrauch nicht geeignet wären. Möglicherweise gibt es einfach keinen Markt für diese Teile. So fällt Rinderzunge in den Teilen Europas, wo sie als Delikatesse gilt, unter Fleisch. Im übrigen Europa, wo kein Markt für Rinderzunge existiert, fällt sie unter die Kategorie tierische Nebenprodukte. Tierprodukte werden zu tierischen Nebenprodukten, sobald feststeht, dass sie nicht von Menschen verzehrt werden.

2. Warum bedarf der Bereich der tierischen Nebenprodukte der Regelung durch die EU?

Durch die Verwendung von tierischen Nebenprodukten in Futtermitteln können sich BSE und andere Tierseuchen verbreiten. Auch chemische Kontaminanten wie Dioxine können verbreitet werden. Tierische Nebenprodukte können auch eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, wenn sie nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Die EU hat selbstverständlich bereits Schritte zur Regulierung von tierischen Nebenprodukten, die mit hohem Risiko behaftet sind – bzw. spezifizierten Risikomaterialien - unternommen und sie aus der Lebensmittelherstellungskette ausgeschlossen. Doch bedarf es nach Ansicht der Europäischen Kommission eines umfassenden Ansatzes zur Regelung des Bereiches der tierischen Nebenprodukte, wenn ein hohes Gesundheitsschutzniveau in der EU sichergestellt werden soll. Lebensmittel, Futtermittel und tierische Nebenprodukte können im EU-Binnenmarkt frei zirkulieren. Daher kann eine wirksame Regulierung nur auf EU-Ebene vorgenommen werden.

3. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage steht diese Verordnung?

Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss der Gemeinschaft hat mehrere Stellungnahmen zur Sicherheit von tierischen Nebenprodukten einschließlich Tierfutter abgegeben. Er ist dabei im Wesentlichen zu dem Schluss gelangt, dass Nebenprodukte von Tieren, die aufgrund von Veterinäruntersuchungen genussuntauglich sind, auch nicht in die Futtermittelkette gelangen sollten. Sie sollten ordnungsgemäß behandelt und im Anschluss an eine geeignete Vorbehandlung einer unschädlichen Beseitigung zugeführt werden, damit die Verbreitung von Krankheitserregern verhindert wird.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen verbietet die Verordnung, dass bestimmte tierische Nebenprodukte in die Futtermittelkette zurückgeführt werden. Dazu gehören verendete Tiere, auch solche, die bei Tiertransporten sterben (dies gilt nicht bei einer Notschlachtung von Tieren aus Tierschutzgründen) und sonstiges für gesundheitsschädlich erklärtes tierisches Material. Nur Rohmaterial von Tieren, die für genusstauglich erklärt wurden, darf für die Herstellung von Tierfutter verwendet werden. Diese Schlussfolgerung wird vom Europäischen Parlament und vom Rat nachdrücklich vertreten und stellt den Mindeststandard dar, den die Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der jüngsten gemeinschaftsweiten futtermittelbedingten Lebensmittelkrisen unterstützen können.

4. Wie bald werden die neuen Vorschriften angewandt?

In den meisten Mitgliedstaaten war die einschlägige Infrastruktur bereits angemessen ausgebaut. Sie konnten die neuen Vorschriften problemlos ab dem 1. Mai 2003 einführen. Die Kommission erkannte jedoch an, dass einige Mitgliedstaaten nicht in der Lage waren, diese Frist einzuhalten. In diesen Ländern waren entweder die erforderlichen Einrichtungen nicht in ausreichendem Maße vorhanden oder ihr mit der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten befasster Sektor war speziell auf lokale

Gegebenheiten eingerichtet. Daher erlaubt Artikel 32 der Verordnung in geeigneten und gerechtfertigten Fällen eine einmalige, zeitlich begrenzte Lockerung der strengen Vorschriften. Dies wurde in Anspruch genommen von weniger entwickelten Sektoren oder solchen, die spezifische Probleme in Bezug auf die fristgerechte Anschaffung der erforderlichen Einrichtungen haben. Eine solche Lockerung ist strengen Bedingungen unterworfen, die die Kommission in einer Reihe von Entscheidungen und Verordnungen festgelegt hat (ABl. L 117, 13.5.2003, S. 1).

5. Welche Sektoren erhalten für die Implementierung der neuen Regeln eine Fristverlängerung?

Die Mitgliedstaaten sind mit den lokalen Bedingungen des fraglichen Sektors vertraut und wurden daher gebeten, die voraussichtlichen Auswirkungen der Verordnung auf diesen Sektor einzuschätzen und entsprechende Anträge auf Übergangsmaßnahmen zu stellen. Die betreffenden Mitgliedstaaten legten Anträge vor, die folgende Bereiche betreffen: die Verfütterung von Spültrank, die Verfütterung von gebrauchtem Speiseöl, Material aus Abwasser-, Kompostierungs- und Biogasanlagen, Tierkörperbeseitigungsanstalten und ihre Abtrennung von Schlachthöfen, Abtrennung von Fettbearbeitungsbetrieben der Kategorie 2 und 3, Verarbeitungsanlagen für Gülle, Verbrennungsanlagen mit niedriger Kapazität und Beseitigung von Blut.

Die Kommission prüfte die Anträge (wobei sie erforderlichenfalls technische und wissenschaftliche Sachverständige konsultierte) und stellte die für die Übergangsfrist geltenden Mindesthygienevorschriften auf, über die anschließend in den Arbeitsgruppen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, der sich aus Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten zusammensetzt, beraten werden sollte. Die erste dieser Arbeitsgruppensitzungen fand am 19. Dezember 2002 statt. Die betreffenden Übergangsmaßnahmen wurden angenommen und traten am 1. Mai 2003 in Kraft. Die Kommission bemühte sich eingehend darum, in angemessenen und gerechtfertigten Fällen geeignete, nicht verlängerbare Übergangsmaßnahmen festzulegen.

Gleichzeitig hat die Kommission Durchführungsmaßnahmen zu den verschiedenen Artikeln ausgearbeitet und die Anhänge überarbeitet. Der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit hat einige Durchführungsmaßnahmen vorgeschlagen und vereinbart, durch die die Vorschriften für die Einfuhr tierischer Nebenprodukte einschließlich der Muster der Veterinärbescheinigungen geändert und aktualisiert wurden. Durch diese Vorschriften wurden auch alle früheren Einzelrechtsvorschriften über die Einfuhr von nicht für den menschlichen Verbrauch bestimmten tierischen Nebenprodukten aufgehoben. Außerdem wurden einige Ausnahmeregelungen eingeführt. Diese betreffen Fisch und Pelztiere, die vom Kannibalismusverbot ausgenommen werden, und die Erlaubnis der kontrollierten Verfütterung von toten Wiederkäuern, die spezifiziertes Risikomaterial enthalten, an bestimmte bedrohte Vogelarten (aasfressende Vögel), wobei Mindestanforderungen für das Vergraben und Verbrennen in Ausnahmesituationen festgelegt wurden.

6. Welche Vorschriften gelten für Material, das aus Abwässern (Schlämmen) gesammelt wird?

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung schreiben vor, dass sämtliches Material aus der Behandlung von Abwässern aus Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 – wie von Kadavern von potenziell BSE-infizierten Tieren und aus Schlachthöfen, in denen spezifiziertes Risikomaterial entfernt wird – und aus Schlachthöfen, die Material verarbeiten, das nicht zu Kategorie 1 gehört, sowie aus Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 2 gesammelt wird, durch Verbrennen, Mitverbrennen oder (nach Sterilisierung) durch Vergraben auf einer zugelassenen Deponie zu beseitigen ist. Die einzige Ausnahme ist der Fall, in dem die Abwässer kein spezifiziertes Risikomaterial oder Teile davon enthalten. Dies entspricht den derzeitigen Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses.

Angesichts der Tatsache, dass sich die geltenden EU-Rechtsvorschriften einschließlich der TSE-Verordnung nicht mit der Beseitigung von Material, das aus Abwässern gesammelt wird, befassen, wurden die neuen Regeln zu Abwässern aus Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 erforderlich, da dieses Material mit dem BSE-Erreger kontaminiert sein könnte. Dieses Material sollte nicht in die städtischen Abwasserbehandlungsanlagen gelangen, um eine mögliche Verbreitung des

BSE-Erregers in die Umwelt zu verhindern. Da Klärschlamm aus städtischen Abwasserbehandlungsanlagen üblicherweise in der Landwirtschaft als organischer Dünger auf die Felder ausgebracht wird, ohne zuvor wirksam sterilisiert worden zu sein, besteht die Gefahr, dass sich BSE auf diesem Weg verbreitet. Lord Phillips unterstrich im Untersuchungsbericht über die BSE-Krise (2000) die potenzielle Gefahr, BSE im Vereinigten Königreich durch diese Praxis zu verbreiten.

Nachdem die Verordnung in Kraft getreten war, suchten die Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsakteure um eine eindeutige Auslegung der Bestimmungen nach. Die Kommission hat klar gestellt, dass Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1 und andere Anlagen, in denen spezifiziertes Risikomaterial (SRM) entfernt wird, sowie Schlachthöfe und Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 2 einen Vorbehandlungsprozess zur Rückhaltung und Sammlung tierischen Materials als erste Stufe der Abwasserbehandlung vorsehen müssen. Die Vorrichtungen zur Vorbehandlung bestehen aus Ablauföffnungen oder Sieben mit einer Öffnung bzw. Maschenweite von höchstens 6 mm am Ablaufende des Prozesses, oder gleichwertigen Systemen, die sicherstellen, dass feste Bestandteile im Abwasser, die diese Vorrichtungen passieren, nicht größer als 6 mm sind, wenn sie aus dem Betrieb abgeleitet werden.

Abfallmaterial, das durch eine Filtergröße von 6 mm hindurchpasst, sowie Abwasser aus Betrieben, die ausschließlich Material der Kategorie 3 verarbeiten, muss entsprechend den geltenden Umweltschutzvorschriften entsorgt werden (einschließlich Verbrennung, Vergraben auf einer zugelassenen Deponie usw.). Solches Material kann auch in der Landwirtschaft verwendet werden, und zwar gemäß der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle¹, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates², sowie gegebenenfalls gemäß der Richtlinie 86/278/EWG des Rates über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft, so dass schädliche Auswirkungen auf Böden, Vegetation, Tiere und Menschen verhindert werden.³

Daher wäre es nicht im Sinne der Verordnung, Materialien wie Blut in das Abwassersystem zu leiten, oder etwa durch Mahlen oder sonstiges Zerkleinern dafür zu sorgen, dass der Durchlauf tierischen Materials durch den Vorbehandlungsprozess (6 mm Filtergröße) erleichtert wird. Es müssen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit solche Materialien über die gemäß den Artikeln 4, 5 oder 6 der Verordnung über tierische Nebenprodukte zulässigen Wege ordnungsgemäß gesammelt und unschädlich beseitigt werden.

7. Was bedeutet die im Anhang V Kapitel I Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung verlangte „völlige Trennung der Gebäude“ zwischen einem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte und einem Schlachthof?

Der Hintergrund dieser Vorschrift ist die Notwendigkeit, eine Kreuzkontamination oder den (absichtlichen oder unabsichtlichen) Austausch von „für den menschlichen Verbrauch bestimmtem Material“, „als Tierfutter bestimmtem Material“ und „zur Beseitigung oder Verwertung bestimmtem Material“ zu verhindern.

Bei den Verhandlungen über die Verordnung im Europäischen Parlament und im Rat haben die Legislatoren die Möglichkeit der Nutzung eines „Teils des Gebäudes“ ausgeschlossen und auf der Notwendigkeit von „völlig separaten Gebäuden“ bestanden. Die Verordnung schreibt nicht im Einzelnen vor, wie die Gebäude angeordnet sein müssen, damit die Ziele dieser Vorschrift erfüllt sind. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass „völlig separat“ bedeutet, dass zwischen einer Verarbeitungsanlage und einem Schlachthof eine gewisse bauliche bzw. geographische Trennung besteht.

¹ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39

² ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32

³ ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6

Die Kommission hat jedoch darüber hinaus geklärt, dass eine einzelne Verarbeitungsanlage über ein Fördersystem mit einem Schlachthof auf demselben Gelände verbunden sein darf, sofern es getrennte Eingänge, Annahmebereiche, Ausrüstungen, Ausgänge und jeweils eigenes Personal für Verarbeitungsanlage und Schlachthof gibt, und die zu verarbeitenden tierischen Nebenprodukte aus demselben Betrieb stammen, damit die Gefahr einer Kreuzkontamination vermieden wird.

8. Wie wird das Erfordernis der „völlig separaten Gebäude“ durchgesetzt?

Verarbeitungsanlagen müssen von der zuständigen Behörde zugelassen werden (siehe die Artikel 13 und 17 der Verordnung). Für die Zulassung müssen die Verarbeitungsbetriebe die erforderliche Trennung aufweisen. Das Erfordernis einer solchen Trennung entspricht dem Grundprinzip der Verordnung, die auf eine eindeutige Zweckbestimmung der Einrichtungen in der Entsorgungskette der 3 Kategorien von tierischen Nebenprodukten von der Abholung und Sammlung, über die Beförderung, Lagerung, Behandlung, bis zur Verarbeitung, Verwendung oder Beseitigung abzielt. Nach diesem Grundsatz wird jede Mischung beispielsweise von mit niedrigem Risiko behafteten Materialien (z. B. Kategorie 3) mit Materialien, die mit hohem Risiko behaftet sind (z. B. Kategorie 1), den mit hohem Risiko behafteten Materialien (d. h. Kategorie 1) zugeordnet. Daher wird eine Mischung aus Säugetiermaterial mit Nichtsäugetiermaterial als Säugetiermaterial betrachtet. Durch das Erfordernis der Zweckbestimmung in Kombination mit dem Verbot der Rückführung in die Futtermittelkette derselben Tierart wird die Mehrfachnutzung dieser Einrichtungen, also beispielsweise die Verarbeitung von Material verschiedener Tierarten wie Geflügel, Fisch oder Schwein zur Herstellung von verarbeitetem tierischem Eiweiß, streng begrenzt.

9. Muss jeder Schlachthof eine zugelassene Anlage zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte haben?

Nein. Ein von den zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat zugelassener Verarbeitungsbetrieb darf tierische Nebenprodukte aus mehreren Schlachthöfen verarbeiten. Voraussetzung ist, dass der Verarbeitungsbetrieb nicht auf demselben Gelände liegt wie der Schlachthof, oder dass er sich in einem völlig separaten Gebäude befindet. Siehe auch Frage 7.

10. Dürfen tierische Nebenprodukte in organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln verwendet werden?

Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c verbietet das Ausbringen anderer organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel als Gülle auf Weideland. Weideland ist in Anhang I definiert als „mit Gras oder anderen Krautpflanzen bewachsenes Land, das als Weide für Nutztiere dient“. Dieses Verbot entspricht dem geltenden EU-Verfütterungsverbot für Fleisch- und Knochenmehl. Dadurch soll das mögliche Risiko vermieden werden, das durch das direkte Grasens von Nutztieren auf der Weide oder die Verwendung von Gras als Silofutter oder Heu für Nutztiere entstehen könnte, wenn Fleisch- und Knochenmehl auf der Weide ausgebracht werden dürfte.

Die Verwendung von beispielsweise Fermentationsrückständen aus Biogasanlagen oder Kompost aus der Behandlung tierischer Nebenprodukte der Kategorien 2 und 3 auf anderen Flächen ist unter den folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- Material der Kategorie 2 (außer Gülle, von Magen und Darm getrenntem Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum, sofern nach Ansicht der zuständigen Behörde keine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit von ihnen ausgeht) muss nach der Methode 1 (133 °C, 3 bar Druck, 20 Minuten) (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii) vorbehandelt werden.
- Material der Kategorie 3 muss nach den Normen des Anhangs VI Kapitel II Absatz 13 (70 °C, 60 Minuten) mit oder ohne Vorbehandlung behandelt werden.

Die Verordnung sieht vor, dass in einer Verwaltungsentscheidung (Komitologieverfahren) nach Einholung eines wissenschaftlichen Gutachtens detaillierte Durchführungsregeln festgelegt werden. Es ist daher möglich, dass das Ausbringen bestimmter organischer Düngemittel (z. B.

Fermentationsrückstände, Kompost oder druckbehandeltes Material der Kategorie 3) auf Weideflächen erlaubt bleiben darf, vorausgesetzt die Nutztiere werden während eines bestimmten Zeitraums nach dem Ausbringen nicht auf die betreffende Weidefläche gelassen.

11. Erlaubt die Verordnung die Verwendung von Hörnern, Harnblasen, Innereien, Schädeln und Gekröse als Bodenverbesserungsmittel?

Die Verordnung (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i und Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d) erlaubt die Verwendung von tierischen Nebenprodukten (einschließlich Hörnern, Harnblasen usw.) zur Herstellung „technischer Erzeugnisse“, die für andere Zwecke als den menschlichen Verzehr oder für eine Verwendung als Futtermittel, bestimmt sind, wozu auch organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel gehören. Es gilt aber das Verbot, das in der Frage weiter oben angesprochen wurde (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c). Das Ausbringen von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln auf anderen Flächen als Weideland ist möglich. Die betreffenden Durchführungsbestimmungen müssen noch erlassen werden. Die Mitgliedstaaten können bis zum Erlass entsprechender Gemeinschaftsvorschriften innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten (Artikel 35 Absatz 3).

Die TSE-Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sieht vor, dass spezifizierte BSE-Risikomaterialien, wie Schädel von Rindern, Schafen und Ziegen, die über 12 Monate alt sind, sowie Innereien und Gekröse von Rindern aller Altersstufen nach einer geeigneten Methode beseitigt werden müssen und nicht als Dünger verwendet werden dürfen. Die Verordnung über tierische Nebenprodukte erhält diese Anforderungen aufrecht und legt außerdem fest, dass spezifizierte Risikomaterialien nicht zur Herstellung technischer Erzeugnisse eingesetzt werden dürfen.

12. Warum muss verarbeitetes Säugetiereiweiß druckbehandelt werden, auch wenn es als Heimtierfutter verwendet werden soll?

Tierische Nebenprodukte werden in 3 Kategorien eingeteilt: Material der Kategorie 1 darf verbrannt oder nach einer der Methoden 1 bis 5 verarbeitet und danach verbrannt oder mit verbrannt, oder nach Methode 1 auf einer zugelassenen Deponie entsorgt werden (außer bei Tieren, die TSE-positiv sind oder bei denen ein Verdacht auf TSE besteht) (Artikel 4); Material der Kategorie 2 darf verbrannt oder nach einer der Methoden 1 bis 5 verarbeitet und anschließend verbrannt oder mit verbrannt oder in einer Biogasanlage oder Kompostieranlage verarbeitet oder als organisches Dünge- oder Bodenverbesserungsmittel nach einer Druckbehandlung nach Methode 1 verwendet werden (Artikel 5); Material der Kategorie 3 darf verbrannt oder nach einer der Methoden 1 bis 5 (bzw. im Fall von Nichtsäugetiermaterial nach der Methode 7) verarbeitet und anschließend verbrannt, mit verbrannt oder deponiert bzw. als organisches Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet werden, oder auch in Biogasanlagen oder Kompostieranlagen ohne Vorbehandlung verarbeitet werden (Artikel 6). Material der Kategorie 3 darf auch zu verarbeitetem tierischem Eiweiß und anderen verarbeiteten Erzeugnissen, die als Ausgangsstoffe für Futtermittel dienen, verarbeitet werden (Anhänge VII und VIII).

Die Druckbehandlung von Säugetiermaterial der Kategorie 3 betrifft verarbeitetes tierisches Eiweiß und andere verarbeitete Erzeugnisse, die als Futtermittel-Ausgangsmaterial verwendet werden könnten. Aus überwachungstechnischen Gründen hat man sich darauf geeinigt, keinen Unterschied zu machen zwischen Anlagen für die Verarbeitung von Material der Kategorie 3, die verarbeitetes tierisches Eiweiß zur Verwendung in Heimtierfuttermitteln herstellen, und solchen, die verarbeitetes tierisches Eiweiß zur Verwendung in Futtermitteln für andere Tiere herstellen. Erzeugnisse wie Fermentationsrückstände und Kompost dürfen ganz allgemein nicht als Futtermittel verwendet werden. Daher müssen sie auch nicht vorbehandelt werden.

Die Druckbehandlung (Methoden 2 bis 5 bzw. 7) von tierischem Eiweiß aus verarbeitetem Säugetiermaterial, das als Futtermittel verwendet werden soll, könnte akzeptiert werden, wenn jegliches Risiko ausgeschlossen wäre, dass es illegal in Futtermitteln für andere Tiere, insbesondere für Wiederkäuer verwendet wird. Derzeit dürfen jedoch die möglichen Risiken und

Überwachungsprobleme nicht außer Acht gelassen werden, die dadurch entstehen, dass sich nach unterschiedlichen Standards behandeltes tierisches Eiweiß aus verarbeitetem Säugetiermaterial und anderen verarbeiteten Erzeugnissen auf dem Markt befindet.

Die Kommission hat jedoch klar gestellt, dass solange das Verfütterverbot der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (TSE-Verordnung) in Kraft bleibt, für verarbeitetes Säugetiereiweiß, das ausschließlich zur Verwendung in Heimtierfutter bestimmt ist und in eigens dafür vorgesehenen Behältern transportiert wird, die nicht für die Beförderung von anderen tierischen Nebenprodukten oder Futtermitteln für Nutztiere verwendet werden, und das unmittelbar von der Anlage zur Verarbeitung von Material der Kategorie 3 zum Heimtierfutterbetrieb gebracht wird, nach einer der Methoden 1 bis 5 oder 7 behandelt werden darf.

13. Erlaubt die Verordnung die Verfütterung von rohem Heimtierfutter an Heimtiere?

Die Verordnung über tierische Nebenprodukte sieht vor, dass nur tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 als Futtermittel verwendet werden dürfen und Heimtierfutter nur in einem gemäß Artikel 18 zugelassenen Heimtierfutterbetrieb hergestellt werden darf. Die Verordnung verlangt bei Heimtierfutter grundsätzlich, dass es verarbeitet wurde (siehe Anhang VIII Kapitel II). Sie erlaubt jedoch, dass rohes Heimtierfutter aus den Teilen geschlachteter Tiere hergestellt wird, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Die Verordnung bestimmt in Artikel 1 Absatz 2, dass sie nicht gilt für

- a) rohes Heimtierfutter, das aus Einzelhandelsgeschäften oder an Verkaufsstellen angrenzenden Räumlichkeiten stammt, in denen Fleisch ausschließlich zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher an Ort und Stelle zerlegt und gelagert wird;
- b) rohes Heimtierfutter zur Verwendung an Ort und Stelle, das nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften von Tieren gewonnen wurde, die im Herkunftsbetrieb hausgeschlachtet wurden und deren Fleisch ausschließlich im Haushalt des Landwirts verzehrt wird.

Die Verordnung erlaubt die Verwendung von rohem aber unbedenklichem Heimtierfutter und sorgt dafür, dass Material, das möglicherweise mit einem geringen Risiko behaftet ist, auch verwendet werden darf. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass bei seiner Verarbeitung und den vorgeschriebenen mikrobiologischen Tests bestimmte Mindestnormen eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Mindestnormen ist erforderlich, um Gesundheitsgefahren für die Heimtiere und unter Umständen auch für ihre Besitzer zu vermeiden.

14. Bedeutet der Begriff „geschmacksverstärkende Fleischextrakte“ (im Englischen: *flavouring innards*) in der Verordnung über tierische Nebenprodukte dasselbe wie der Begriff „Aromastoffe“ (im Englischen: *flavouring compounds*), wie er in der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe in der Tiernahrung definiert ist?

Nein. Trotz der Ähnlichkeit (der englischen Begriffe) bedeutet der Begriff „geschmacksverstärkende Fleischextrakte“, in der Verordnung über tierische Nebenprodukte nicht dasselbe wie der Begriff „Aromastoffe“, wie er in der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe in der Tiernahrung definiert ist. „Aromastoffe“ meint Stoffe, deren Beimischung in Futtermitteln den Geruch oder den Geschmack des Futters verbessert. Der Ausdruck „geschmacksverstärkende Fleischextrakte“ bezeichnet ein flüssiges oder dehydriertes verarbeitetes Produkt, das zur Steigerung von Nährwert und Schmackhaftigkeit von Heimtierfutter eingesetzt wird. Der Begriff „geschmacksverstärkende Fleischextrakte“ ist ein spezieller Ausdruck, der in der Heimtierfutterindustrie verwendet wird und sich auf Produkte tierischen Ursprungs bezieht, die nach speziellen Methoden hergestellt werden und den einschlägigen, in der Verordnung über tierische Nebenprodukte festgelegten mikrobiologischen Normen entsprechen.

- 15.** Warum verbietet Artikel 22 der Verordnung die Verfütterung von verarbeitetem tierischem Eiweiß innerhalb derselben Tierart?

Ein Verbot der Verfütterung von Säugetiermaterial (was auch Wiederkäuermaterial einschließt) an Wiederkäuer ist in der EU seit 1994 in Kraft. Dieses Verbot wurde eingeführt, da durch unabhängige wissenschaftliche Ausschüsse, die sich aus maßgeblichen Experten zusammensetzen, geklärt worden war, dass die BSE-Epidemie sich durch die Verfütterung von BSE-infiziertem Rindermaterial über längere Zeit ausbreiten konnte. Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss der EU und die nationalen beratenden wissenschaftlichen Gremien der Mitgliedstaaten, wie das *Spongiform Encephalopathy Advisory Committee*, haben empfohlen, das Verbot der Verfütterung von Wiederkäuermaterial an Wiederkäuer auch auf Nichtwiederkäuer auszudehnen. Daher soll mit der neuen Verordnung dem möglichen, aufgrund der fehlenden Artenbarriere mit der Praxis der Wiederverwendung innerhalb derselben Art verbundenen Risiko der Verschleppung einer potenziellen Infektiosität entgegengewirkt werden.

- 16.** Welche Auswirkungen hat das Verfütterungsverbot innerhalb derselben Art für die Handelspartner der EU?

Generell verlangt die Verordnung, dass für die Einfuhr von tierischen Nebenprodukten aus Drittländern dieselben Bedingungen gelten, wie für die Produktion und Vermarktung dieser Erzeugnisse innerhalb der EU. Die Europäische Kommission sieht derzeit keine Probleme, die den Drittländern bei ihrer Ausfuhr in die EU aus dem „Kannibalismusverbot“ entstehen könnten. Dennoch möchte die Kommission, angesichts der jüngsten Entdeckung von BSE-Fällen außerhalb der Gemeinschaft, sämtliche Handelspartner – vor allem diejenigen mit dem größten potenziellen BSE-Risiko - ermutigen, ähnliche Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden, um die potenziellen Risiken zu vermindern.

- 17.** Erlaubt die Verordnung die Verwendung von Häuten und Fellen verendeter Tiere für bestimmte technische Zwecke (z. B. Lederherstellung)?

Häute und Felle von verendeten Tieren sind als Material der Kategorie 3 einzuordnen, falls sie nicht von Tieren stammen, die TSE-verdächtig oder TSE-positiv sind (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a), oder von Tieren, die klinische Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten (siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe k). Als solche können sie für technische Zwecke verwendet werden, z. B. für die Lederherstellung, nicht aber beispielsweise für die Herstellung von Gelatine oder Kollagen, die als Futtermittelausgangserzeugnis verwendet werden sollen (siehe Anhang VII Kapitel VI und IX und Anhang X Kapitel 11).

Dies entspricht den geltenden Gemeinschaftsvorschriften zu TSE, in denen festgelegt ist, dass alle Körperteile (einschließlich der Häute) von TSE-positiven Tieren oder Tieren, die auf einen TSE-Schnelltest positiv reagiert haben, vollständig und unschädlich beseitigt werden müssen. Das bedeutet, dass bei der Anwendung eines TSE-Tests bei verendeten Tieren, die Häute dieser Tiere oder die gesamte Partie an Häuten (unter amtlicher Überwachung) getrennt aufbewahrt werden müssen, bis die Testergebnisse bekannt sind. Dadurch soll die Identifizierung und Rückverfolgung sichergestellt werden, falls das Testergebnis ergibt, dass ein Rückruf und eine entsprechende Beseitigung erforderlich sind.

- 18.** Dürfen Felle und Häute aus einem Schlachthof verbracht werden, wenn das Resultat eines BSE-Schnelltests noch nicht vorliegt?

Unter bestimmten Bedingungen kann der Versand von Wiederkäuerfellen und -häuten von einem Schlachthof erlaubt werden, auch wenn das Ergebnis eines BSE-Schnelltests noch nicht vorliegt.

Wenn die Felle und Häute zur Herstellung von Gelatine oder Kollagen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, dienen sollen, muss bei ihrer Beförderung ein Handelsdokument beigelegt

werden, dessen Muster in Anhang II der Richtlinie 92/118/EWG festgelegt ist. Das Begleitdokument darf erst dann ausgestellt werden, wenn die Tiere, von denen die Felle und Häute stammen, nach einer Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchung und dem negativen Ergebnis des BSE-Schnelltests, sofern ein solcher Test im Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist, für genusstauglich erklärt worden sind. Das bedeutet, dass Felle und Häute, aus denen Gelatine oder Kollagen zur Verwendung in Lebensmitteln hergestellt werden sollen, den Schlachthof erst verlassen dürfen, wenn ein negatives Ergebnis des BSE-Schnelltests, sofern ein solcher Test im Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist, vorliegt.

Wenn die Felle und Häute dagegen nicht zur Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002. Häute von Tieren, die nach einer Schlachttieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet werden, werden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c als Material der Kategorie 3 eingeordnet. Solche Häute dürfen befördert werden, wenn ein Handlungspapier nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung während der Beförderung beiliegt. Voraussetzung dafür ist, dass sie gemäß Anhang III Kapitel A Ziffer I Punkt 6.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unter amtlicher Überwachung verwahrt werden, bis ein negatives Ergebnis des BSE-Schnelltests vorliegt, außer sie werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b oder einer anderen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassenen Methode beseitigt. Unter diesen Voraussetzungen dürfen Häute von einem Schlachthof aus weiterbefördert werden, auch wenn das Ergebnis des BSE-Schnelltests noch nicht vorliegt.

Durch die Anforderung, die Häute unter amtlicher Überwachung zu verwahren, bis die Ergebnisse des BSE-Tests vorliegen, soll sichergestellt werden, dass sie identifiziert und rückverfolgt werden können, um sie zurückzurufen und ordnungsgemäß zu beseitigen, falls der Test ergibt, dass dies zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier notwendig ist.

19. Dürfen tierische Nebenprodukte von einem Tier, das einem TSE-Schnelltest unterzogen wird, auf einer Deponie beseitigt werden, bevor das Testergebnis vorliegt?

Veterinärvorschriften zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen wie TSE bleiben von der Verordnung über tierische Nebenprodukte unberührt (Artikel 1 Absatz 3).

Anhang III Kapitel A Teil I Punkte 6.3 und 6.5 sowie Teil II Punkte 6.3 und 6.4 der TSE-Verordnung 999/2001 verlangt, dass alle Körperteile von auf TSE-getesteten Rindern, Schafen oder Ziegen so lange unter amtlicher Überwachung verwahrt werden müssen, bis ein negatives Testergebnis vorliegt, außer sie werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung über tierische Nebenprodukte beseitigt.

Die Verordnung über tierische Nebenprodukte verlangt in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und e dass alle Körperteile (einschließlich Häute) von TSE-verdächtigen Tieren oder Tieren, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde, oder von Tieren, die im Rahmen eines TSE-Tilgungsprogramms getötet wurden, durch Verbrennen beseitigt werden oder in einem für Material der Kategorie 1 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb verarbeitet werden und anschließend verbrannt oder mit verbrannt werden, oder nach einer anderen zugelassenen Methode beseitigt werden. Solche Körperteile oder geschlachtete Tiere und Produkte, die aus ihnen gewonnen wurden, dürfen nicht auf einer Deponie als Abfall beseitigt werden. Doch darf anderes Material der Kategorie 1, wie etwa SRM aus nicht positiven Tieren, druckerhitzt werden, und die Endprodukte dürfen durch Vergraben auf einer gemäß der Richtlinie 1999/31/EG des Rates zugelassenen Deponie als Abfall beseitigt werden.

Die Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte entsprechen der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses (SSC) über verendete Tiere vom 24./25. Juni 1999. In dieser Stellungnahme (Seite 15, Abschnitte 10 Buchstaben a und b) wird unterschieden zwischen TSE-infizierten oder TSE-verdächtigen Tieren oder Materialien und mit einem potenziellen TSE-Risiko behafteten Tieren oder Materialien. Die Stellungnahme geht davon aus, dass bei TSE-positiven oder -verdächtigen Tieren eine unmittelbare Verbrennung oder (Mit-)Verbrennung nach Vorbehandlung die

sicherste Beseitigungsmethode darstellt, dass aber bei Tieren bzw. Materialien, die mit einem potenziellen Risiko behaftet sind, auch eine Vorbehandlung und anschließende Beseitigung auf einer Deponie akzeptiert werden kann.

Im Prinzip bedeuten die Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte in der Zusammenschau mit der TSE-Verordnung, dass alle Körperteile eines auf BSE getesteten Tiers unter amtlicher Aufsicht verwahrt werden müssen, bis das Testergebnis vorliegt und die entsprechende Beseitigungsmethode bestimmt werden kann. Ansonsten müssen alle Teile eines solchen Tieres durch Verbrennung oder durch (Mit-)Verbrennung nach Vorbehandlung oder durch eine andere nach Anhörung des SSC zugelassene Verarbeitungsmethode beseitigt werden.

In der Praxis müssen möglicherweise nicht alle Teile (z. B. SRM oder Blut) im Schlachthof aufbewahrt werden, bis das Ergebnis des BSE-Tests vorliegt, vorausgesetzt die entsprechenden Chargen stehen unter amtlicher Überwachung und können eindeutig identifiziert werden, falls sie zurückgerufen werden müssen, um die geeignete Beseitigungsmethode zu bestimmen. Normalerweise liegen die Ergebnisse von BSE-Tests innerhalb von 24 Stunden vor. Innerhalb dieser Zeitspanne ist es noch möglich, die entsprechende Charge, auch wenn sie bereits in einen anderen Betrieb verbracht wurde, zurückzurufen. In gleicher Weise kann, auch wenn das Material bereits beseitigt wurde, die Charge des betreffenden Materials zurückgeholt und verbrannt werden, statt auf einer Deponie durch Vergraben beseitigt zu werden.

20. Wie werden Tierkörper von Wiederkäuern eingeordnet, die SRM enthalten?

Bei den Verhandlungen über die Verordnung über tierische Nebenprodukte war ursprünglich vorgeschlagen worden, den gesamten toten Wiederkäuer als SRM zu betrachten, d. h. als Material der Kategorie 1. Das hätte bedeutet, dass beispielsweise die Häute eines solchen Tieres nicht für die Lederherstellung hätten verwendet werden können. Auch das Fleisch hätte nicht für lokale Fütterungspraktiken verwendet werden dürfen (z. B. Verfütterung an Zoo-, Zirkus- und Pelztiere, Reptilien und Raubvögel, Jagdhunde usw.). Um negative Auswirkungen auf solche lokale Praktiken zu vermeiden, wurde Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii so formuliert, dass ein ganzer Tierkörper eines toten Wiederkäuers nur dann als Material der Kategorie 1 betrachtet wird, wenn das spezifizierte Risikomaterial „bis zum Zeitpunkt der Beseitigung“ nicht entfernt worden ist. Diese Formulierung ermöglicht es, Häute für die Lederherstellung und Fleisch für lokale Fütterungspraktiken zu entfernen und das SRM zu beseitigen (durch Verbrennung oder durch Behandlung in einer Tierkörper-Beseitigungsanlage und anschließender Verbrennung oder durch Verbrennung oder Vergraben auf einer zugelassenen Deponie).

Das impliziert, dass der Körper eines Wiederkäuers während der Abholung und Sammlung und Beförderung bis zum Zeitpunkt der Beseitigung der Kategorie 2 zugeordnet bleibt. Wenn also zum Zeitpunkt der Beseitigung des Tierkörpers das spezifizierte Risikomaterial noch nicht entfernt worden ist, wird der gesamte Tierkörper der Kategorie 1 zugeordnet und muss entsprechend beseitigt werden. Wenn aber das spezifizierte Risikomaterial vom restlichen Tierkörper getrennt wurde, z. B. in einem darauf spezialisierten Zwischenbehandlungsbetrieb, dann wird nur das spezifizierte Risikomaterial des toten Wiederkäuers als Material der Kategorie 1 betrachtet. Das separierte Fleisch darf für lokale Fütterungspraktiken als Material der Kategorie 2 verwendet werden, und die Häute dürfen für die Lederherstellung oder andere technische Erzeugnisse als Material der Kategorie 3 verwendet werden.

In der Praxis bedeutet das, dass die Entfernung und Trennung der Materialien der verschiedenen Kategorien in einem für Materialien der Kategorie 2 zugelassenen spezialisierten Zwischenbehandlungsbetrieb erfolgen muss.

21. Welchen Kategorien werden Geflügelköpfe und -füße zugeordnet?

Anhang I Kapitel VIII Nummer 47 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 71/118/EWG über frisches Geflügelfleisch verlangt, dass die Oberfläche der Vogelkörper einer Schlachtkörperuntersuchung unterzogen wird. Kopf und Füße sind davon ausgenommen, außer wenn sie für den menschlichen

Verzehr bestimmt sind. Anders gesagt wird für Geflügelköpfe und -füße, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, keine Schlachtkörperuntersuchung verlangt. Somit würden Köpfe und Füße von Geflügel, das normal geschlachtet wurde, nach der Verordnung über tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 3 eingeordnet. Sie fallen entweder in den Geltungsbereich von

- a) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, d. h. Köpfe und Füße von geschlachtetem Geflügel, die nach einer Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchung genusstauglich sind, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind; oder
- b) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, d. h. Köpfe und Füße von geschlachtetem Geflügel, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach den Bestimmungen der Richtlinie über frisches Geflügelfleisch genusstauglich sind.

22. Welcher Kategorie wird der Magen- und Darminhalt von Geflügel zugeordnet?

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a wird Magen- und Darminhalt als Material der Kategorie 2 eingeordnet. „Magen- und Darminhalt“ ist definiert als „Inhalt von Magen und Darm von Säugetieren und Laufvögeln, auch von Magen und Darm getrennt“. Das bedeutet, dass Mägen und Därme von Geflügel, mit oder ohne Inhalt, die von Geflügel stammen, das normal geschlachtet wurde, als Material der Kategorie 3 eingeordnet wird.

Mägen oder Därme von Säugetieren und Laufvögeln, die nicht ausgenommen und gereinigt wurden, bleiben dagegen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Materialien der Kategorie 2 und dürfen nicht als Futtermittel oder in Futtermitteln verwendet werden, ganz gleich welche Verarbeitungsmethode gewählt wurde. Dagegen dürfen nicht ausgenommene Mägen und Därme von Geflügel, das normal geschlachtet wurde, als Material der Kategorie 3 für die Futtermittelherstellung verwendet werden.

23. Dürfen unbearbeitete Federn und Federnteile ohne vorheriges Trocknen unmittelbar vom Schlachthaus zur Verarbeitungsanlage verbracht werden?

Anhang VIII Kapitel VIII (Vorschriften für Wolle, Haare, Schweineborsten, Federn und Federnteile) Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe a sieht vor, dass unbearbeitete Federn und Federnteile fest und trocken verpackt werden müssen, bevor sie zu einer Verarbeitungsanlage verbracht werden. Es ist aber außerdem vorgesehen, dass im Falle unbearbeiteter Federn und Federnteile, die unmittelbar vom Schlachthaus zur Verarbeitungsanlage verbracht werden, die zuständige Behörde eine Abweichung von der Forderung, dass diese trocken sein müssen, zulassen kann, sofern

- i) alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, um der möglichen Ausbreitung von Krankheiten vorzubeugen;
- ii) der Transport in auslaufsicheren Behältern oder Fahrzeugen erfolgt, die unmittelbar nach der Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren sind, und
- iii) der Mitgliedstaat die Kommission über eine solche Ausnahmeregelung unterrichtet.

Diese Klarstellung wurde auf Verlangen der Mitgliedstaaten und der Marktbeteiligten eingeführt und soll den Transport von unbearbeiteten Federn und Federnteilen von einem Schlachthaus zu einer Verarbeitungsanlage innerhalb desselben Mitgliedstaates ermöglichen. Es ist nicht beabsichtigt, den Handel von unbearbeiteten Federn und Federnteilen zwischen den Mitgliedstaaten zu erlauben.

24. In welche Kategorie wird Wiederkäuerblut eingeordnet?

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d gilt für Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern. Es wurde behauptet, das würde implizieren, dass Blut von Wiederkäuern als Material der Kategorie 1 oder 2 zu

betrachten ist. Das trifft jedoch nicht zu. Wie andere tierische Nebenprodukte kann auch Wiederkäuerblut je nach Ausgangssituation einer der 3 Kategorien zugeordnet werden:

Blut, das in Kategorie 1 eingeordnet wird, umfasst Blut von mit TSE-infizierten Tieren oder Tieren, die unzulässige Rückstände enthalten, und Blut, das bei der Behandlung von Abwässern aus Anlagen, in denen spezifiziertes Risikomaterial entfernt wird, gesammelt wird. Dieses Blut muss als Material der Kategorie 1 beseitigt werden.

Blut der Kategorie 2 umfasst sämtliches Blut, das weder der Kategorie 1 noch der Kategorie 3 zuzuordnen ist. Solches Blut darf als organisches Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet oder in einer Biogas- oder Kompostieranlage verarbeitet werden, nachdem es nach der Verarbeitungsmethode 1 verarbeitet und dauerhaft gekennzeichnet wurde (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c Ziffern i und ii sowie Buchstabe b Ziffer ii)

Blut der Kategorie 3 lässt sich in vier Untergruppen einordnen: Untergruppe 1 – das ist Blut nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, d. h. von einem Tier, das im Anschluss an eine Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchung und gegebenenfalls einen TSE-Schnelltest für genusstauglich befunden wurde. Es darf zur Herstellung von rohem Heimtierfutter verwendet werden (Anhang VIII Kapitel II). Untergruppe 2 - das ist Blut gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b, das für die Herstellung von Blutprodukten verwendet werden darf (Anhang VII Kapitel III). Untergruppe 3 – das ist Blut gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis j, das für die Herstellung von verarbeitetem tierischem Eiweiß (Blutmehl) und anderen Futtermitteln (Anhang VII Kapitel I) und für nicht rohes Heimtierfutter und Kauspielzeug (Anhang VIII Kapitel II) verwendet werden darf. Untergruppe 4 – das ist Blut gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe k, das nur für die Herstellung von technischen Erzeugnissen verwendet werden darf.

25. Was bedeutet der Begriff „Fisch“ im Rahmen dieser Verordnung?

Der Begriff „Fisch“ wird in der Verordnung über tierische Nebenprodukte nicht definiert. In den meisten Fällen wird dieser Begriff in der allgemeinen Bedeutung „im Wasser lebende Tiere“ verwendet und schließt andere Meerestiere (Muscheln - Schalen- und Weichtiere) mit Ausnahme von Meeressäugern ein. Das kommt in der Verordnung in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h und in Anhang I Punkt 24 zum Ausdruck. In derselben Bedeutung wird der Begriff in der Durchführungsverordnung Nr. 811/2003 hinsichtlich der Rückführung innerhalb derselben Tierart bei Fisch verwendet. Diese allgemeine Bedeutung entspricht der Bedeutung von „Fisch“ in den einschlägigen wissenschaftlichen Stellungnahmen, in denen Fisch definiert ist – siehe beispielsweise Seite 5 des Berichts des Wissenschaftlichen Ausschusses zu Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung über die „Verwendung von Fischnebenprodukten in der Aquakultur“, der am 26. Februar angenommen wurde.

26. Erstreckt sich die Verordnung über tierische Nebenprodukte auch auf kosmetische Mittel, Arzneimittel und Medizinprodukte (einschließlich Laborreagenzien)?

Die Verordnung über tierische Nebenprodukte umfasst tiereseuchen- und hygienerechtliche Vorschriften für die Abholung und Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Verwendung oder Beseitigung, und das Inverkehrbringen (Einfuhr in die und Handel in der EU), die Ausfuhr und die Durchfuhr sämtlicher tierischer Nebenprodukte und der daraus hergestellten Erzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Die Verordnung legt fest, was mit jeder der drei Kategorien von tierischen Nebenprodukten getan werden darf bzw. muss, um zu verhindern, dass sie eine Gefahr darstellen.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen und die Ausfuhr von kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln und Medizinprodukten (einschließlich Laborreagenzien) werden durch gesonderte Rechtsvorschriften und Leitlinien geregelt.

Die Verordnung über tierische Nebenprodukte gilt für kosmetische Mittel, Arzneimittel und Medizinprodukte (einschließlich Laborreagenzien) nur insoweit, als die Ausgangsmaterialien

tierischen Ursprungs, die bei der Herstellung dieser Produkte verwendet werden, betroffen sind. In der Verordnung ist festgelegt, dass diese Ausgangsmaterialien aus Materialien der Kategorie 3 stammen müssen, d. h. Materialien von Tieren, die nach Veterinärkontrollen als genusstauglich gelten. Werden solche Ausgangsmaterialien in die EU eingeführt, müssen sie die in der Verordnung festgelegten Mindestvorschriften einhalten, damit sichergestellt ist, dass sie die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden. Die Richtlinie 90/667/EWG über tierische Abfälle und die „Besen“-Richtlinie 92/118/EG (Anhang I Kapitel 7 und 10), die durch die Verordnung über tierische Nebenprodukte ersetzt wurden, enthielten ähnliche Bestimmungen.

27. Wie werden Erzeugnisse eingeordnet, die Chloramphenicol, Nitrofurane und andere in Anhang IV der Verordnung Nr. (EWG) 2377/99 des Rates aufgeführte Verbindungen enthalten?

Nach den Grundsätzen der Verordnung über tierische Nebenprodukte sollten Erzeugnisse, die Stoffe enthalten, für die keine erlaubten Rückstandshöchstmengen festgesetzt wurden, wie die in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates aufgeführten Stoffe, ebenso wie die in der Richtlinie 96/22/EG aufgeführten Stoffe oder Rückstände enthaltende Stoffe nach Anhang I Gruppe B Ziffer 3 der Richtlinie 96/23/EG des Rates (Umweltkontaminanten) gemäß Artikel 4 der Verordnung über tierische Nebenprodukte als Materialien der Kategorie 1 eingeordnet werden. Aufgrund eines Versehens werden jedoch Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die Verbindungen wie Chloramphenicol, Nitrofurane und andere in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 verzeichnete Verbindungen enthalten, standardmäßig gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung über tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 2 eingeordnet. Damit dürfen diese Erzeugnisse natürlich nach wie vor nicht zur Herstellung von Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln und Medizinprodukten eingesetzt werden, dürfen aber zur Herstellung technischer Produkte wie Düngemitteln, Biogastrückständen, Kompost usw. verwertet werden.

Für die Zukunft ist beabsichtigt, die Verordnung dahingehend zu ändern, dass alle Stoffe der Gruppe A (Anhang I der Richtlinie 96/23/EG – Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe) und somit auch Chloramphenicol, Nitrofurane und sonstige in Anhang IV der Verordnung Nr. 2377/90 aufgeführten Verbindungen sowie auch Erzeugnisse, die Rückstände von Stoffen enthalten, für die keine erlaubten Höchstmengen festgesetzt wurden, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung über tierische Nebenprodukte als Materialien der Kategorie 1 eingeordnet werden. In der Zwischenzeit sollten die Mitgliedstaaten vermeiden, dass solche tierischen Nebenprodukte in einer Weise verarbeitet werden, durch die der betreffende Stoff wieder in Lebens- oder Futtermittel oder in technische Produkte gelangen könnte, wie es beispielsweise bei der Nutzung als Düngemittel, Biogastrückstand oder Kompost der Fall ist.

28. Was bedeutet die Verordnung für die Einfuhr von Milch oder Milchprodukten (Kasein)?

Die frühere EU-Regelung (Richtlinie 92/118/EWG Anhang I) erlaubte die Einfuhr von Kasein, das nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, nur wenn es i) aus im Anhang (Teil B und Teil C) der Entscheidung 95/340/EG aufgeführten Drittländern kommt, ii) wenn es einer Pasteurisierungsbehandlung unterzogen wurde, die eine negative Reaktion beim Phosphatsetest bewirkt, und iii) eine Gesundheitsbescheinigung beiliegt (Muster in der Entscheidung 95/341/EG). Weitere Anforderungen galten für Drittländer, in denen in den letzten 12 Monaten Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist oder gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde (Entscheidung 95/342/EG). Das Verzeichnis der Betriebe war noch nicht harmonisiert (es wurden jeweils bilaterale Vereinbarungen geschlossen).

Die Verordnung über tierische Nebenprodukte hält diese Anforderungen aufrecht (Anhang VII Kapitel V – spezielle Vorschriften, Anhang XI – Liste der Drittländer, Anhang X Kapitel 2 (A bis C) – Muster der Veterinärbescheinigungen), verlangt aber außerdem, dass eine Liste der zugelassenen Betriebe erstellt wird (Artikel 29 Absatz 4).

29. Was bedeutet die Verordnung für die Einfuhr von Rohmaterial, das für die Heimtierfutterindustrie und die Arzneimittelindustrie bestimmt ist?

Die frühere EU-Regelung (Richtlinie 92/118/EWG, Anhang I Kapitel 10) erlaubte die Einfuhr aus Drittländern, die im Anhang der Entscheidung 79/542/EWG aufgeführt waren, wenn eine Gesundheitsbescheinigung beilag, deren Muster allerdings noch nicht harmonisiert war (Anwendung bilateraler Vereinbarungen). Diese Anforderungen werden durch die Verordnung über tierische Nebenprodukte aufrechterhalten (Anhang VIII Kapitel XI). Anhang X Kapitel 3(D), Kapitel 8(A) und Kapitel 8(B) der Verordnung geben zudem die einschlägigen Muster der Veterinärbescheinigungen vor.

30. Was bedeutet die Verordnung für die Einfuhr von Talg?

Manche Kommentatoren haben behauptet, dass es aufgrund der Unsicherheiten bezüglich des Verzeichnisses des spezifizierten Risikomaterials Einfuhrprobleme geben könnte, bis die Festlegung des BSE-Status der Drittländer abgeschlossen ist. Die Europäische Kommission akzeptiert diese Darstellung nicht. Die aktuellen Übergangsmaßnahmen zu spezifiziertem Risikomaterial gelten für die Einfuhr von Produkten wie Talg, die durch die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 abgedeckt sind. Diese Vorschriften bleiben bis zur Bestimmung des BSE-Status der Drittländer gültig. Bevor der BSE-Status von Ländern, die in die EU ausführen, endgültig festgelegt wird, ist beabsichtigt, die ständige Liste der spezifizierten Risikomaterialien in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu überarbeiten. Die Kommission kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Vorhersagen über die endgültige Liste der spezifizierten Risikomaterialien machen, die für die verschiedenen Kategorien gelten wird. Das kann erst nach der Bestimmung des BSE-Status geschehen. Höchstwahrscheinlich wird sie aber der in den Übergangsmaßnahmen festgelegten Liste ähneln und auf dem BSE-Risiko des jeweiligen Landes basieren.

31. Was bedeutet die Verordnung für die Einfuhr von Hufen und Hörnern?

Die Entscheidung 94/446/EG der Kommission, geändert durch die Entscheidung 97/197/EG regelte die Einfuhr von Knochen und Knochenerzeugnissen, Hörnern und Hornerzeugnissen sowie Hufen und Klauen und ihren Erzeugnissen, ausgenommen Mehle, die zur Weiterverarbeitung und nicht zum Verzehr oder zur Verfütterung bestimmt sind. Diese Vorschriften werden in der Verordnung über tierische Nebenprodukte neu gefasst, die außerdem das Ausbringen von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln auf Weideland einschränkt (siehe Antworten auf die Fragen 10 und 11).

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d erlaubt die Verwendung von unbedenklichen tierischen Nebenprodukten (einschließlich Hufen, Klauen, Hörnern usw.) zur Herstellung „technischer Produkte“, die für andere Zwecke als den menschlichen Verzehr oder für eine Verwendung als Futtermittel, bestimmt sind, wozu auch organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel gehören. Im Lichte der in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Einschränkung des Ausbringens von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln auf Weideland ist die Einfuhr von Hufen und Klauen und Hörnern usw. unter den folgenden Bedingungen erlaubt:

- Für Hufe, Klauen und Hörner usw., die als Jagdtrophäen bestimmt sind, gilt Anhang VIII Kapitel VII;
- für Hufe und Hufprodukte, Hörner und Hornerzeugnisse usw., die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind, gilt Anhang VIII Kapitel X;
- für Hufe und Hufprodukte, Hörner und Hornerzeugnisse usw., die zur Verwendung als organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel auf anderen Flächen als Weideland bestimmt sind, müssen Gemeinschaftsvorschriften zur Durchführung festgelegt werden. Bis zum Erlass solcher Vorschriften können die Mitgliedstaaten innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten (Anwendung bilateraler Vereinbarungen) (Artikel 35 Absatz 3).

32. Die TSE-Verordnung verlangt, dass bestimmte Produkte tierischen Ursprungs bei der Einfuhr als SRM-frei deklariert werden. Ist eine solche Erklärung neben der Einhaltung der Einfuhrbestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte erforderlich?

Ja. Veterinärvorschriften zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen bleiben von der Verordnung über tierische Nebenprodukte unberührt (Artikel 1 Absatz 3). Daher gilt diese Verordnung unbeschadet der Bestimmungen der TSE-Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung von TSE bei Tieren.

Die TSE-Verordnung gilt für Lebensmittel, Futtermittel und Düngemittel, nicht aber für technische Produkte (kosmetische Mittel, Arzneimittel, Medizinprodukte) oder ihre Ausgangsmaterialien oder Zwischenprodukte oder für Produkte, die für Forschungszwecke bestimmt sind. Sie schreibt vor, dass Kreuzkontaminationen oder ein Austausch zwischen (i) Nahrungs-, Futter- und Düngemitteln und ihren Ausgangsstoffen und (ii) Produkten, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, zu vermeiden sind. Diese beiden Gruppen müssen ständig voneinander getrennt gehalten werden, es sei denn, sie alle werden in Bezug auf TSE zumindest unter denselben Gesundheitsschutzbedingungen erzeugt.

Daher ist neben der Einhaltung der Einfuhrvorschriften der Verordnung über tierische Nebenprodukte für alle in Anhang XI Absatz 15 Buchstabe a aufgeführten Materialien bzw. Erzeugnisse, wenn sie für eine Verwendung als Nahrungs-, Futter- oder Düngemittel bestimmt sind, eine Erklärung erforderlich, dass das betreffende Erzeugnis kein spezifiziertes Risikomaterial enthält. Wenn diese Materialien bzw. Erzeugnisse für technische Zwecke bestimmt sind, muss die einschlägige Erklärung nur beigelegt werden, falls ihre Trennung von Materialien bzw. Erzeugnissen, die zur Verwendung in Nahrungs-, Futter- oder Düngemitteln bestimmt sind, nicht sichergestellt werden kann.

33. Verboten die Richtlinie die Verwendung von Küchen- und Speiseabfällen – einschließlich gebrauchter Speiseöle – in Futtermitteln?

Die Verordnung (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) gilt nicht für Küchen- und Speiseabfälle, es sei denn, i) sie stammen von „Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr“, ii) sind für die Tierernährung bestimmt oder iii) für die Verwendung in einer Biogasanlage oder zur Kompostierung bestimmt. Küchen- und Speiseabfälle von Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr wird als Material der Kategorie 1 eingeordnet und muss nach wie vor entsprechend den geltenden Umweltschutzbestimmungen entsorgt werden. Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen aus dem Inland (Kategorie 3) an Nutztiere ist verboten. Diese Abfälle dürfen aber in Biogas- oder Kompostieranlagen verwertet werden, um Biogas oder organische Düngemittel herzustellen.

Im Weißbuch der Kommission zur Lebensmittelsicherheit wird betont, dass die umfassende Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln eines der Schlüsselprinzipien zur Sicherstellung eines hohen Niveaus der Lebensmittelsicherheit darstellt. So ist man sich beispielsweise heute in der Einschätzung einig, dass sich die jüngste Dioxin-Krise entwickeln und durch die gesamte Nahrungskette verbreiten konnte, weil ein Rückverfolgungsmechanismus fehlte. Das gilt auch für die jüngsten Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche und Schweinepest. Daher haben die EU-Mitgliedstaaten sich darauf geeinigt, die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen, einschließlich gebrauchtem Speiseöl aus Restaurants und Catering-Einrichtungen an Tiere zu verbieten, da die Rückverfolgbarkeit dieser Materialien nicht sichergestellt werden kann.

Das Verbot der Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen (als Spültrank) einschließlich gebrauchtem Speiseöl an Nutztiere ist am 1. November 2002 in allen Mitgliedstaaten, außer in vier, in Kraft getreten. Zwei Mitgliedstaaten dürfen weiterhin Spültrank verfüttern und zwei weitere dürfen nach wie vor gebrauchtes Speiseöl verfüttern. Diese Mitgliedstaaten hatten im Vorfeld, bis zum Erlass strenger Mindesthygienevorschriften durch die Kommission, Übergangsmaßnahmen beantragt.

Die Verordnung sieht vor, dass das Verbot bezüglich der Verwendung von der Kategorie 3 zugeordneten Küchen- und Speiseabfällen in Futtermitteln unter streng kontrollierten Bedingungen,

die die Kommission nach Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit festlegt, für diejenigen Mitgliedstaaten, in denen vor der Anwendung dieser Verordnung geeignete Kontrollsysteme bestehen, befristet gelockert werden kann. Kommissionsbeamte haben drei der betroffenen Mitgliedstaaten besucht, um sich zu vergewissern, dass die bestehenden Kontrollsysteme angemessen sind, und um die Daten zu erheben, die zur Ausarbeitung der Mindestanforderungen der Übergangsmaßnahmen erforderlich sind. Im Rahmen dieser Übergangsmaßnahmen wurde die Praxis der Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen an Hausschweine (ausgenommen sind wild lebende Schweine und Zuchtwildschweine) in Deutschland und Österreich bis zum 31. Oktober 2006, und die Verfütterung von gebrauchtem Speiseöl im Vereinigten Königreich und in Irland bis zum 31. Oktober 2004 erlaubt.

34. Wie sind „Küchen- und Speiseabfälle“ definiert?

Als Küchen- und Speiseabfälle betrachtet die Europäische Kommission Abfälle aus Einrichtungen, in denen Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr hergestellt werden. Dazu gehören Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Haushaltsküchen. Sandwich-Bars oder Sandwich-Herstellungsbetriebe, die Lebensmittel zum unmittelbaren Verzehr anbieten, können dazu gehören, nicht aber Einzelhandelsverkaufsstellen wie Supermärkte oder Lebensmittelfabriken, die Produkte für den Einzelhandel herstellen. Diese Unterscheidung ist notwendig, um die Verfütterung von Abfällen aus Zerlegebetrieben, Metzgereien usw. als Spültrank zu verhindern, gleichzeitig aber gegebenenfalls in einer Übergangszeit möglichst vielen Bewirtungsbetrieben zu ermöglichen, ihre Speisereste zu verfüttern.

35. Was bedeutet der Ausdruck „Küchen- und Speiseabfälle von Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr“?

Der Ausdruck „Beförderungsmittel im grenzüberschreitenden Verkehr“ wurde nicht speziell definiert, wird aber in den Rechtsvorschriften über Tiergesundheit seit vielen Jahren benutzt (siehe Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 72/462/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/78/EG (Artikel 16 Buchstabe c)). Der Begriff umfasst den Transport von Drittländern in das Gebiet irgendeines Mitgliedstaates mit Beförderungsmitteln im Luft- und Landverkehr (Straße, Schiene usw.). Diese Richtlinien schreiben vor, dass Küchenabfall aus solchen Beförderungsmitteln unschädlich beseitigt werden muss, außer wenn er im selben Hafen unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar von einem im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Beförderungsmittel in ein anderes umgeladen wird. Diese Bedingungen (und Ausnahmeregelungen) werden in der Verordnung über tierische Nebenprodukte aufrechterhalten, wobei sie die Durchfuhr auf dem See- oder Luftweg aus ihrem Geltungsbereich ausschließt.

Die Zuordnung von Küchen- und Speiseabfällen, die „von Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr stammen“ zu den verschiedenen Kategorien hängt nicht davon ab, ob das betreffende Beförderungsmittel in der EU angemeldet ist. Sie hängt eher davon ab, ob das betreffende Beförderungsmittel im grenzüberschreitenden Verkehr (d. h. im Verkehr mit Drittländern) oder im Binnenverkehr (d. h. ausschließlich innerhalb der EU-Mitgliedstaaten) eingesetzt wird. Entsprechend werden lediglich Küchen- und Speiseabfälle von Beförderungsmitteln, die im Binnenverkehr eingesetzt werden, nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe l als Material der Kategorie 3 betrachtet.

36. Warum ist die Verwendung von gebrauchtem Speiseöl (Yellow grease) in Futtermitteln verboten?

Wie in der Antwort auf die Frage Nr. 33 erklärt wurde, ist die umfassende Überwachung der Futtermittelinhaltsstoffe und ihre Rückverfolgbarkeit von entscheidender Bedeutung. Das Verbot der Verwendung von gebrauchtem Speiseöl in Futtermitteln ist die Antwort auf eine Forderung der Mitgliedstaaten, die bereits nach der Dioxin-Krise von 1999 erhoben wurde. Die Verordnung verbietet die Verwendung von wieder aufbereiteten tierischen Fetten und Pflanzenölen aus Restaurants,

Catering-Einrichtungen und Küchen (Yellow grease), weil ihre Rückverfolgbarkeit und Qualität nicht garantiert werden kann.

Die Dioxin-Krise von 1999 hat nur allzu deutlich gemacht, warum diese Verfütterungspraxis nicht fortgesetzt werden sollte. Zu den Gesundheitsgefahren, die durch die Verwendung von gebrauchtem Speiseöl entstehen, zählen unter anderem unerwünscht hohe Konzentrationen von Kontaminanten (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), PCB, Dioxine usw.). Bestimmte Abbauprodukte, die beim Braten oder Kochen mit Speiseöl entstehen, sind in gewissem Umfang toxisch, wie Triacylglyceroldimere, Trimere und andere Polymere, zyklische Monomere und Verbindungen, die bei der Oxidation von Cholesterol entstehen. Die Verwendung von gebrauchtem Speiseöl im Tierfutter stellt eine Gefahr für die Gesundheit von Tieren und - aufgrund der Bioakkumulation – auch für den Menschen dar.

Dennoch erlaubt die Verordnung die Verwendung solcher Öle aus der Lebensmittelindustrie (nicht aber aus Catering-Einrichtungen), wo glaubwürdige Mechanismen zur Rückverfolgung und Qualitätskontrolle garantiert werden können. Ebenso ist die Verwertung von gebrauchtem Speiseöl zur Herstellung von technischen Produkten erlaubt, die ausschließlich gewerblich verwendet werden (Herstellung von Seifen, biologisch abbaubaren Schmiermitteln oder Verbrennung als Bio-Kraftstoff usw.).

37. Dürfen "ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs" aus dem Einzelhandel nach wie vor in Deponien beseitigt werden?

Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss hat eine ganze Reihe von Stellungnahmen zu Produkten tierischen Ursprungs und den zugehörigen Fragen in Bezug auf die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Hygienerecht, Verbraucherschutz und Umweltschutz abgegeben. Er ist dabei im Wesentlichen zu dem Schluss gelangt, dass für Futtermittel nur unbedenkliche Ausgangsstoffe verwendet werden sollten. Eine Kreuzkontamination mit gesundheitlich bedenklichen Materialien muss vermieden werden. Gesundheitlich bedenkliche Materialien müssen ordnungsgemäß behandelt und nach einer geeigneten Vorbehandlung zur Vermeidung der Verbreitung von Krankheitserregern unschädlich beseitigt werden.

Entsprechend den Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses und als allgemeine Regel erlaubt die Verordnung keine Beseitigung von unverarbeitetem Material tierischen Ursprungs auf Deponien.

Die Verordnung (EG) Nr. 813/2003 sieht spezielle, bis Ende 2005 geltende Übergangsmaßnahmen für die Abholung/Sammlung, Beförderung und Beseitigung ehemaliger Lebensmittel vor, die gelten, solange die in den Artikeln 4 und 5 sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g bis k genannten unverarbeiteten Materialien tierischen Ursprungs ausgeschlossen sind. Die Verordnung zielt daher darauf ab, sicherzustellen, dass ehemalige Lebensmittel, beispielsweise rohes Fleisch, roher Fisch oder ähnliches, einer Behandlung unterzogen werden, bevor sie auf einer Deponie beseitigt werden.

Artikel 24 enthält die einzige Ausnahme von dieser allgemeinen Regel. Dieser Artikel erlaubt die Beseitigung von unbehandeltem Material tierischen Ursprungs in speziellen Situationen (z. B. tote Heimtiere) oder an speziellen Orten (z. B. in entlegenen Gebieten) oder im Fall des Ausbruchs einer schweren übertragbaren Krankheit (Gefahr der Verbreitung von Gesundheitsrisiken oder Überlastung entsprechender Anlagen) an Ort und Stelle als Abfall durch Vergraben. Normalerweise treffen diese Situationen für Material tierischen Ursprungs aus Einzelhandelsgeschäften nicht zu. Daher müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass rohes Fleisch oder roher Fisch usw. nicht ohne Vorbehandlung auf einer Deponie beseitigt werden.

38. Müssen „ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs“ vorbehandelt werden, bevor sie in Futtermitteln verwendet werden?

Die Verordnung ordnet "ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs" den Materialien der Kategorie 3 zu. Als solche dürfen sie nur als Ausgangsstoffe für Futtermittel verwendet werden, nachdem sie in einem zugelassenen Betrieb gemäß Artikel 6 Absatz 2 angemessen verarbeitet wurden. Unbeschadet von Ausnahmen für die Verwendung von tierischen Nebenprodukten nach Artikel 13 bedeutet das, dass "ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs" nicht unmittelbar von den Lebensmittelbetrieben zu landwirtschaftlichen Betrieben verbracht werden dürfen, um dort an Nutztiere verfüttert zu werden, die dort von Menschen gehalten, gemästet oder aufgezogen und zur Erzeugung von Lebensmitteln (einschließlich Fleisch, Milch und Eiern), Wolle, Fellen, Federn, Häuten oder jeglichen anderen Produkten tierischen Ursprungs verwendet werden.

In ihrer Erklärung in der Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom Juli 2003 schlug die Kommission jedoch eine Änderung vor, um den Begriff „ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs“ klarer zu definieren. Der Vorschlag für eine entsprechende Änderung wird derzeit geprüft. Ziel ist es, zu ermöglichen, dass bestimmte ehemalige Lebensmittel (z. B. ehemalige Milcherzeugnisse, Backwaren, die Lab, geschmolzenen Talg, Milch oder Eier enthalten können), die nicht mit dem Risiko behaftet sind, Erreger von Tierkrankheiten in sich zu tragen, unmittelbar zu den landwirtschaftlichen Betrieben verbracht werden dürfen und ohne weitere Vorbehandlung an bestimmte Nutztiere (Schweine, Geflügel) verfüttert werden dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass sie kein Frischfleisch, keine Fleischerzeugnisse oder Fleischzubereitungen enthalten und auch nicht mit ihnen in Kontakt gekommen sind. Dies entspricht dem geltenden Gemeinschaftsrecht, das diese Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich des Verbots der Verfütterung von verarbeitetem tierischem Eiweiß an Nutztiere ausnimmt.

39. Dürfen Küchen- und Speiseabfälle weiterhin in Kompostier- und Biogasanlagen verwendet werden?

Als Konsequenz des jüngsten Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche hat das Europäische Parlament und der Rat verlangt, dass Küchen- und Speiseabfälle in die Verordnung aufgenommen werden sollen, um eine potenzielle Verbreitung von Tierseuchen zu vermeiden. Die Kommission akzeptierte dieses Verlangen unter der Voraussetzung, dass durch diese Aufnahme die Ausarbeitung neuer Umweltschutzregeln nicht behindert werden sollte, und dadurch jegliche negativen Auswirkungen auf die derzeitigen nationalen politischen Strategien insbesondere in Bezug auf biologisch abbaubare Abfälle vermieden werden sollten. Deshalb wurden in der Verordnung keine Regeln für die Behandlung von Küchen- und Speiseabfällen, die kompostiert oder zur Gewinnung von Biogas verwendet werden sollen, festgelegt. Stattdessen wurde in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g festgelegt, dass bis zum Erlass von Gemeinschaftsvorschriften die Herstellung von Kompost und Biogas aus Küchen- und Speiseabfällen nach wie vor nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen kann. Die Verordnung schafft außerdem eine Rechtsgrundlage dafür, die Stellungnahme eines unabhängigen wissenschaftlichen Gremiums bezüglich der Effizienz konventioneller biologischer Behandlungsarten zur Inaktivierung von Krankheitserregern, die die Gesundheit von Mensch und Tier bedrohen, einholen zu können. Mit hohem Risiko behaftete Küchen- und Speiseabfälle von Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr bleiben jedoch den strengen Vorschriften der Verordnung unterworfen, damit ihre Rückverfolgbarkeit und ordnungsgemäße Beseitigung sichergestellt ist. Siehe auch die Antworten auf die Fragen 33, 34 und 35.

Die in Anhang VI Kapitel II Abschnitt C festgelegten Verarbeitungsnormen beziehen sich auf die speziellen Vorschriften für die in Artikel 15 genannte Zulassung von Biogas- und Kompostieranlagen. Diese Verarbeitungsnormen lassen die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g unberührt, die speziell Küchen- und Speiseabfälle (die nicht von Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr stammen) ausnehmen, wenn es sich um die einzigen tierischen Nebenprodukte handelt, die als Rohmaterial in einer Biogas- oder Kompostieranlage verwendet werden (siehe Antwort auf die Frage 34). Die Kommission hat den Wortlaut von Anhang VI Kapitel II Abschnitt C Punkt 14 geändert, damit keine Verwirrung entsteht. Durch diese Änderung wird klargestellt, dass die zuständige Behörde für Biogas- oder Kompostieranlagen, in denen an tierischen Nebenprodukten ausschließlich Küchen- und Speiseabfälle verwendet werden, die Anwendung von anderen als den

festgelegten speziellen Vorschriften zulassen kann, sofern gewährleistet ist, dass in Bezug auf die Verringerung von Krankheitserregern eine gleichwertige Wirkung erreicht wird.

Wie in ihrer Mitteilung "Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie" (KOM(2002) 179) angekündigt, hat sich die Kommission verpflichtet, bis Ende 2004 eine Richtlinie zu biologisch abbaubaren Abfällen, einschließlich Küchen- und Speiseabfällen auszuarbeiten, um Regeln für eine unbedenkliche Verwendung, Rückgewinnung, Verwertung und Beseitigung dieser Abfälle und die Überwachung einer potenziellen Kontamination aufzustellen. Erste Beratungen in diese Richtung werden derzeit geführt.

40. Sieht die Verordnung alternative Beseitigungsverfahren, -anlagen und -systeme für tierische Nebenprodukte vor?

Die Verordnung (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe i) sieht vor, dass gemäß dem Verfahren des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses alternative Verfahren, Anlagen und Systeme entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik zugelassen werden können. Diese können die derzeit zugelassenen Verfahren ergänzen oder ersetzen.

Die Kommission begrüßt wissenschaftlich fundierte Initiativen zur Entwicklung unbedenklicher Alternativen. Sie erhält eine wachsende Zahl von Bitten um Stellungnahmen zur Unbedenklichkeit von alternativen Beseitigungsverfahren, -anlagen und -systemen im Hinblick auf das TSE-Risiko. Zur Unterstützung einer effizienten Handhabung dieser Anfragen hat der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss (auf seiner Sitzung am 10./11. April 2003) eine Stellungnahme abgegeben über einen Rahmen zur Bewertung des Risikos, das verschiedene Optionen für die sichere Beseitigung oder Verwertung von tierischen Nebenprodukten, die möglicherweise mit mikrobiologischen Erregern einschließlich TSE kontaminiert sind, bergen. Einzelpersonen oder Organisationen, die an solchen Initiativen arbeiten, sollten mit den zuständigen Behörden Kontakt aufnehmen und erforderlichenfalls ein Dossier vorlegen, in dem das betreffende Verfahren beschrieben wird, sowie Belege für eventuell bereits durchgeführte Risikobewertungsstudien zum Nachweis der Unbedenklichkeit des jeweiligen Verfahrens vorlegen. Diese Anträge sollten gemäß den sechs Schlüsselkomponenten des Bewertungsrahmens folgendermaßen gegliedert sein:

- Identifizierung und Zuordnung der Materialien zu den verschiedenen, in den Artikeln 4, 5 und 6 der Verordnung über tierische Nebenprodukte aufgeführten Kategorien;
- Zuordnung und Charakterisierung der Risikomaterialien (und Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Exposition von "Risikogruppen" (Mensch/Tiere/Umwelt) unter normalen und unter außergewöhnlichen Prozessbedingungen);
- die Risikoverringerung (hinsichtlich der Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt) in Bezug auf den Erreger (z. B. TSE), die sich mit dem Verfahren erreichen lässt;
- Grad der Risikoverringerung (Analyse der wahrscheinlichen Effektivität der technischen Maßnahmen, die zur Begrenzung des Risikos eingesetzt werden);
- Identifizierung von interdependenten Prozessen (ermitteln, ob durch Zwischenbehandlungsvorgänge wie Lagerung, Beförderung usw. ein erhöhtes mittelbares Risiko auftreten kann); und
- beabsichtigte Endverwendung des Produkts (voraussichtlicher Verbleib der Produkte, z. B. Beseitigung, Verwertung usw.).

Die Kommission berät bereits über die mögliche Zulassung von sechs alternativen Verfahren, Anlagen oder Systemen, für die Anträge von den Mitgliedstaaten und den Wirtschaftsteilnehmern eingereicht wurden und die bereits vom Wissenschaftlichen Lenkungsausschuss und der Europäischen Agentur für Lebensmittelsicherheit bewertet wurden. Diese haben sich vergewissert, dass diese Verfahren für die Gesundheit von Mensch (Arbeitnehmer und breite Öffentlichkeit) und Tier und die Umwelt unbedenklich sind. Diese Verfahren, Anlagen und Systeme reichen von nicht konventionellen Systemen der Tierkörperbeseitigung, Verbrennung, Biogasgewinnung, Kompostierung bis hin zu einer

Kombination von Verfahren (Alkalihydrolyse, Vergasung, Biodiesel-Herstellung usw.). Sie müssen zumindest den für diese Produkte festgelegten endgültigen Normen entsprechen, bevor die Zulassung erteilt werden kann. Erforderlichenfalls werden die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit und der Wirtschaftssektor konsultiert und um Stellungnahmen bzw. weitere Informationen gebeten. Die Verordnung erlaubt es nicht, alternative Verfahren, Anlagen oder Systeme einzusetzen, solange sie nicht gründlich bewertet und zugelassen wurden.

- 41.** Welche Regeln gelten für das Vergraben oder Verbrennen in abgelegenen Gebieten bzw. den Ausbruch einer Tierseuche bzw. das Vergraben von toten Heimtieren?

Die Verordnung über tierische Nebenprodukte (Artikel 24) sieht wie die TSE-Verordnung Nr. 999/2001 (Anhang XI Artikel 8) Ausnahmen vor, in deren Rahmen tierische Nebenprodukte aus entlegenen Gebieten vergraben oder verbrannt werden dürfen oder tote Heimtiere direkt als Abfall beseitigt werden dürfen, außer sie sind möglicherweise an einer TSE gestorben. Dieser Artikel erlaubt außerdem, dass tierische Nebenprodukte im Ursprungsbetrieb vergraben werden dürfen, wenn es durch einen massiven Ausbruch einer in Liste A des Internationalen Tierseuchenamts (OIE) aufgeführten Seuche zu einer Überlastung der Beseitigungsbetriebe kommt oder die zuständige Behörde die Verbringung ablehnt, da sie die Verbreitung von Gesundheitsrisiken befürchtet. Die Ausnahmeregelung hierfür wurde jetzt in der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 811/2003 der Kommission festgelegt und gilt, wenn außergewöhnliche Umstände eintreten; diese Regelung ist als Mindestvorschrift anzusehen, durch die die Gefahr einer Übertragung von Tierkrankheiten wie TSE ausgeschlossen und den gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften und Leitlinien zu Umwelt- und Gesundheitsschutz Rechnung getragen wird, damit das Risiko in Bezug auf i) Wasser, Luft, Böden, Pflanzen und Tiere sowie im Hinblick auf ii) Störungen durch Lärm oder Gerüche und iii) Eingriffe in die Landschaft oder Orte von besonderem Interesse auf ein Ausmaß begrenzt wird, das mit ordnungspolitischen Erwägungen vereinbar ist. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung muss außerdem von der zuständigen Behörde genehmigt und überwacht werden.

- 42.** Beschränkt die Verordnung die Verbringung von tierischen Nebenprodukten innerhalb eines Mitgliedstaates oder von einem Mitgliedstaat in einen anderen?

Die Beschränkung der Verbringung von tierischen Nebenprodukten soll dazu beitragen, die Sicherheit der Gesundheit von Mensch und Tier zu gewährleisten. Die Artikel 7 und 8 der Verordnung legen harmonisierte Bedingungen fest, die bei der Beförderung und Versendung von tierischen Nebenprodukten innerhalb eines Mitgliedstaates sowie von einem Mitgliedstaat in einen anderen einzuhalten sind. Artikel 7 sieht vor, dass den Materialien ein Handelsdokument oder eine Veterinärbescheinigung beizulegen ist und dass sie auf direktem Weg zu ihrer Bestimmungsanlage zu befördern sind. Die Beförderung muss in fest verschlossenen neuen Verpackungen oder abgedeckten lecksicheren Behältnissen bzw. Fahrzeugen erfolgen. Artikel 8 sieht vor, dass durch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Meldung der Sendung an die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats und deren Rückmeldung der Ankunft der Sendung, eine sichere Beförderung und Beseitigung bzw. Verwendung von tierischen Nebenprodukten erreicht wird.

Diese Bestimmungen sind ausreichend, um die durch die Verordnung angestrebten Ziele des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier zu erreichen. Daher sind auf der Grundlage der Verordnung über tierische Nebenprodukte keine weiteren Beschränkungen der Verbringung von tierischen Nebenprodukten innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten zu rechtfertigen - vorausgesetzt die Auflagen der Artikel 7 und 8 werden eingehalten.

- 43.** Verlangt die Verordnung die Zulassung von Heimtierfutterbetrieben, auch wenn diese ausschließlich bereits verarbeitetes Material tierischen Ursprungs verwenden?

Ein "Heimtierfutterbetrieb" ist eine Anlage, in der unter Verwendung von "tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3" Heimtierfutter hergestellt wird (siehe Begriffbestimmungen im Anhang I, Punkte 40 und 41). Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und d bedeutet der Begriff „tierische Nebenprodukte

der Kategorie 3“ sowohl rohe (unverarbeitete) als auch daraus hergestellte (verarbeitete), in Artikel 6 Absätze 1 und 2 genannte Produkte tierischen Ursprungs.

Daher muss jede Anlage, in der Heimtierfutter unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 produziert wird, gemäß Artikel 18 der Verordnung von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

44. Was hat die Kommission unternommen, um auf die Anliegen der Drittländer bezüglich der Auswirkungen der Verordnung auf Einfuhren einzugehen?

Die Verordnung wird in der EU seit dem 1. Mai 2003 angewandt. Sie sieht vor, dass Vorschriften für Einfuhren aus Drittländern nicht weniger streng oder strenger sein dürfen als die Vorschriften für die Herstellung im Binnenmarkt. Vor ihrer Anwendung haben einige Drittländer und Wirtschaftsakteure Bedenken geäußert hinsichtlich der Einfuhr bestimmter Materialien tierischen Ursprungs, beispielsweise Materialien, die für technische bzw. industrielle Zwecke bestimmt sind, sowie auch hinsichtlich praktischer Probleme mit der Einhaltung der gesetzten Fristen.

Um auf diese Bedenken einzugehen, hat die Kommission bereits einige Entscheidungen erlassen. So wurde beispielsweise die Anwendung der für die Drittländer gelten Bestimmungen, die bereits um neun Monate auf den 1. Januar 2004 verschoben worden war, ein weiteres Mal um vier Monate auf den 30. April 2004 verschoben. Außerdem wurden kürzlich detaillierte Ausnahmen für die Einfuhr von Fotogelatine, die aus als SRM eingeordneten Wirbelknochen hergestellt wurde, aus den USA und Japan sowie weitere Produkte, die den Anforderungen der Verordnung nicht entsprechen, aus den USA, Kanada, Australien und China vereinbart. Diese Ausnahmen werden voraussichtlich bis zum 1. Mai 2004 gelten. Somit haben die Unternehmen in den Drittländern mehr Zeit, sich auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung einzustellen. Die für Einfuhren bestehenden Gemeinschaftsregeln werden in dieser Übergangszeit weiter gelten.

In der Zwischenzeit erwägt die Kommission eine weitere Überarbeitung der Bestimmungen bezüglich der Verwendungsmöglichkeiten bestimmter Materialien der Kategorien 1 und 2, die ausschließlich für technische bzw. gewerbliche Zwecke bestimmt sind (z. B. Herstellung von Farben, Schmiermitteln, Autoreifen und anderen Kunststoffen, Lederwaren usw.). Bei all diesen Überarbeitungen wird berücksichtigt werden, dass strenge Maßnahmen zur ausschließlichen Verwendung kanalisierter Wege und zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit ergriffen werden müssen, damit der allgemeine Grundsatz der Verordnung, nämlich dafür Sorge zu tragen, dass diese Materialien nicht in die Lebensmittel-, Futtermittel-, Kosmetika-, Arzneimittel- und Medizinproduktkette gelangen, nach wie vor respektiert wird.

45. War die Aufschiebung der Anwendung der Einfuhrbestimmungen für die Wirtschaftsakteure in den Drittländern eine Hilfe?

Die erste Aufschiebung der Anwendung der Einfuhrbestimmungen der Verordnung bis zum 31. Dezember 2003 hat sich als hilfreich erwiesen. Dadurch konnten im Rahmen von technischen Gesprächen zwischen den Kommissionsdienststellen und den zuständigen Behörden in den Drittländern viele Fragen geklärt und Probleme gelöst werden. Da man der Meinung war, dass bestimmte noch offene Fragen (insbesondere bezüglich technischer Erzeugnisse) ebenfalls auf diesem Wege gelöst werden könnten, beschloss die Kommission, die Anwendung der Verordnung ein weiteres Mal - nämlich bis zum 30. April 2004 - aufzuschieben. Das war dann aber das Maximum, das die Mitgliedstaaten zugestehen konnten, um den Handelspartnern der EU unter anderem zu ermöglichen, sich an die neuen Vorschriften bezüglich des Musters der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr anzupassen.

Die Kommission setzt alles daran, negative Auswirkungen für den etablierten und geschätzten Handel mit Drittländern zu vermeiden. Gleichzeitig muss aber der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier durch eine angemessene Überwachung der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, sichergestellt werden. Die diesbezüglichen Anliegen und

berechtigten Befürchtungen werden zunehmend auch von den Drittländern geteilt, vor allem wegen des zunehmenden Auftretens von BSE-Fällen in Ländern außerhalb Europas. Einige Drittländer sind dabei, die Einführung ähnlicher Gesundheitsvorschriften zu erwägen, damit sichergestellt wird, dass tierische Nebenprodukte, selbst wenn sie nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind, strengen Anforderungen unterworfen werden, um weitere futtermittelbedingte Lebensmittelkrisen zu vermeiden.

46. Werden die neuen Mitgliedstaaten der Verordnung zum 1. Mai 2004 nachkommen?

In den Beitrittsverhandlungen haben sich die neuen Mitgliedstaaten verpflichtet, die Verordnung spätestens zum Zeitpunkt ihres Beitritts am 1. Mai 2004 vollständig umzusetzen und anzuwenden. Eine Ausnahme bildet ein Land, dem für Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte, die mit geringem Risiko behaftet sind (Kategorie 3), Übergangsfristen eingeräumt wurden.

Doch sind die Systeme zur Abfallsammlung und -behandlung in bestimmten Ländern noch nicht gut ausgebaut. Daher werden möglicherweise zeitlich begrenzte Übergangsregelungen erwogen. Außerdem haben einige neue Mitgliedstaaten um ähnliche Übergangsmaßnahmen gebeten, wie sie für die bisherigen Mitgliedstaaten erlassen wurden, um ihre Behörden und Wirtschaftsakteure bei der Einführung der neuen Maßnahmen zu unterstützen.

Die Dienststellen der Kommission haben im Juni 2003 und im Januar 2004 zwei spezifische Seminare veranstaltet, um den neuen Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Verordnung und die Verfahren zur Beantragung von Ausnahmen und Übergangsregelungen zu erläutern.